

Hygieneplan Corona-Pandemie für die Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V. vom 8. Juni 2020, ergänzte Fassung vom 12. April 2021

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die VHS Schwäbisch Hall setzt alle Bestimmungen und Regelungen der Landesregierung zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ um.

Der Hygieneplan enthält zentrale Maßnahmen gemäß o.g. Verordnungen. Alle Beschäftigten, Dozent/innen und Teilnehmenden haben diese Hygienebestimmungen zu befolgen.

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie der VHS Schwäbisch Hall gilt ab sofort bis zu seiner Aufhebung durch die VHS Geschäftsführung.

2. MELDEPFLICHTEN

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der VHS Schwäbisch Hall unverzüglich der VHS Geschäftsführung und dem Gesundheitsamt zu melden.

3. AUSSCHLUSS, ERFASSUNG VON BESUCHSDATEN

- Von der Teilnahme am Betrieb der Einrichtung ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) mit Corona infiziert sind
 - b) in Kontakt zu einer infizierten Person als „enge Kontaktperson“ stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 - c) behördliche Anweisungen zur Absonderung oder Quarantäne erhalten haben
 - d) Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen
 - e) keine medizinische Maske tragen (Ausnahme: Kinder bis 6 Jahren o. Personen mit ärztlichem Attest und tagesaktuellem negativem Corona-Schnelltest)
 - f) sich der Datenerfassung zur Kontaktverfolgung verweigern.
 - g) sich in Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten aufgehalten haben und die vorgegebene Absonderungs-/Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist.
- Die Regelungen zum Ausschluss gelten ohne Ausnahme für Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmende sowie Besucher aller Art.
- In allen Kursen und Veranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur potentiellen Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Listen werden so geführt, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Die Daten werden gemäß Datenschutzgesetzen verarbeitet.

4. MASKENPFLICHT

- In allen Gebäuden inkl. aller Unterrichtsräume besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Masken müssen mitgebracht werden.
- Personen mit ärztlichem Attest können vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit werden, wenn sie das Attest sowie den Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltests beim Dozenten bzw. bei der Dozentin vorlegen.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

5. RAUMSTRUKTUREN UND -HYGIENE

- Die Kursräume sind (z.B. durch Bestuhlung u./o. Markierung) so zu strukturieren, dass ein Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person besteht. Ausnahmen können hier z.B. Cluster für Familien sein.
- Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Vor und nach dem Kurs, sowie während des Kurses 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Das Lüften vor, nach und während des Kurses ist durch die Dozent/innen zu veranlassen.

6. PERSÖNLICHE HYGIENE

Alle Mitarbeitenden, Dozent/innen sowie Teilnehmende von Kursen und Veranstaltungen der VHS Schwäbisch Hall haben Maßnahmen zur persönlichen Hygiene einzuhalten:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Behandlung in Anspruch nehmen.
- Überall mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Händewaschmöglichkeiten mit Seife sowie Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Vor Besuch von Kurs bzw. Veranstaltung: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Gründliche Händehygiene, z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

7. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Handkontaktflächen werden mindestens einmal täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen: Türklinken, Griffe und der Umgriff der Türen, Treppen-/Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer

8. SANITÄRBEREICHE

Die Toilettenräume dürfen jeweils nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Diese werden täglich durch Reinigungskräfte geprüft und ggf. aufgefüllt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch die Reinigungskräfte zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

9. ARBEITSSCHUTZ für VHS MITARBEITENDE

In allen Gebäuden gilt für Mitarbeitende die Tragepflicht einer medizinischen Maske.

Dieses gilt nicht, wenn ein Mitarbeiter sich in seinem Büroraum alleine aufhält oder ein Abstand von 1,5m stetig und sicher eingehalten werden kann. (Ausnahme: siehe Nr. 9a).

Die Abstände der Arbeitsbereiche sind auf 1,5m zu bemessen. Wo dieses nicht möglich ist, sind entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Trennwände, zu treffen.

Die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Mitarbeitende ist, z.B. in Form von Wechselnutzung, zu reduzieren. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Büros durch mehrere Mitarbeitende ist eine Fläche von mindestens 10 qm je Person einzuhalten.

Die VHS ermöglicht ihren Mitarbeitenden, im Home Office zu arbeiten, wo immer es technisch und mit Blick auf die Arbeitsabläufe möglich ist.

Dienstbesprechungen finden per Videokonferenz statt.

Die Büroräume sind regelmäßig von den Mitarbeitenden zu lüften: 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Die Reinigung der Büros, besonders der Oberflächen, erfolgt regelmäßig mit tensidhaltigen Mittel.

Mittagspausen mit Verzehr von Speisen sind im Gebäude inkl. Büros unzulässig.

Mitarbeitende, die einem ärztlichen Attest zu Folge einer Risikogruppe angehören, werden nach Anzeige bei der Geschäftsführung, ggf. nach Überprüfung durch den Betriebsarzt, im Homeoffice oder in Bereichen eingesetzt, in denen der Kontakt zu anderen Personen reduziert ist – und stets ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

Medizinische Masken gem. Corona-Arbeitsschutzverordnung werden gestellt.

Mitarbeitende erhalten zweimal wöchentlich die Möglichkeit, einen kostenlosen „Corona-Schnelltest“ zu machen. Die Tests werden vor Ort jeweils Montags und Donnerstags abgenommen.

9a. KUNDENSERVICE

In allen Kundenservicebereichen besteht für Mitarbeiter und Kunden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Alle Kundenservicebereiche dürfen nur jeweils von 1 Person betreten werden. Alle Kunden sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation angehalten, d.h. bevorzugt per E-Mail oder Telefon. Die Arbeitsplätze mit Kunden-kontakt sind mit Spuckschutz ausgerüstet, ferner gilt auch im Kundenservice ein Abstand von 1,5 m. Bezahlungen sollen bevorzugt bargeldlos (SEPA-Mandat oder Karte) erfolgen.

10. RISIKOGEBIETE, HOCHINZIDENZGEBIETE, VIRUSVARIANTENGEBIETE

Personen, die sich in einem von der Bundesregierung bzw. dem RKI ausgewiesenen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, z.B. im Urlaub, können die VHS Schwäbisch Hall erst dann wieder besuchen, wenn sie die behördlichen Auflagen erfüllt haben.

11. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

Die Unterweisung der Mitarbeitenden erfolgt per schriftlicher Mitteilung durch die Geschäftsführung, die Unterweisung der Dozenten durch eine Benachrichtigung bzw. den Honorarvertrag.

Die Dozenten sind angehalten, alle Teilnehmenden über den Hygieneplan zu informieren. Dieser ist zudem per Aushang sowie auf der Homepage veröffentlicht.

12. WEITERE BESTIMMUNGEN

Wenn in externen Räumen außerhalb des Hauses der Bildung komplementär Hygienekonzepte der jeweiligen Örtlichkeit existieren, so sind diese ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

*Schwäbisch Hall, 12.04.2021
Marcel Miara, Geschäftsführer*

